



Melde- und Bewilligungspflichten der Arbeitgeber

Sie wollen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beschäftigen (beispielsweise als „gute Fee“ im Haushalt) und wissen nicht, für welches Verfahren Sie sich entscheiden sollen?

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Ihnen die Entscheidung zu erleichtern.

Welche Verfahren gibt es?

Das normale Abrechnungsverfahren:

Die Anmeldung erfolgt mit dem Formular „Anmeldung für Arbeitgebende“.

Dieses können Sie bei der AHV-Zweigstelle oder unter www.akbern.ch (Formulare) beziehen.

Für wen ist dieses Verfahren geeignet?

Arbeitgebende, die mehrere Arbeitnehmer beschäftigen, die gesamte Lohnsumme des Betriebs pro Jahr darf CHF 60'480.00 (2026) übersteigen. Einzelne Löhne können die Jahreslohnsumme von CHF 22'680.00 (2026) übersteigen. Es bestehen mehrere Ansprechpartner (Ausgleichskasse, Steuerbehörde), eine Abrechnung erfolgt beispielsweise quartalsweise oder monatlich, je nach Lohnsumme.

Sie erstellen für den Arbeitnehmer jeweils jährlich einen Lohnausweise und allenfalls monatliche Lohnabrechnungen.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren (VAV):

Die Anmeldung erfolgt mit dem Formular «Anmeldung für Arbeitgebende im vereinfachten Abrechnungsverfahren (VAV)». Dieses können Sie bei der AHV-Zweigstelle oder unter www.akbern.ch (Formulare) beziehen.

Für wen ist dieses Verfahren geeignet?

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist für kurzfristige oder für im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse gedacht, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

*Für folgende Personengruppen ist die Abrechnung im vereinfachten Verfahren **nicht mehr möglich**:*

- Arbeitnehmende von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften
- Mitarbeitende Familienmitglieder (Ehepartner und Kinder)

Voraussetzungen für die vereinfachte Anmeldung:

Der einzelne Jahreslohn eines Arbeitnehmers darf CHF 22'680.00 (2026) nicht übersteigen. Die gesamte Lohnsumme des Betriebs darf pro Jahr CHF. 60480.00 (2026) nicht übersteigen. Es müssen alle Löhne aller Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.



Als Arbeitgeber haben Sie einen einzigen Ansprechpartner, nämlich die Ausgleichskasse, bzw. die AHV-Zweigstelle des Wohnortes bzw. Firmensitzes.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus:

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren plus (VAVplus) bietet zusätzlich die Möglichkeit, auch die Prämien für die Unfallversicherung (UVG) direkt über die Ausgleichskasse abzurechnen. Dabei gelten folgende Regelungen:

- **Berufsunfallversicherung (BU):** Die Prämie beträgt 0.505 % des Bruttolohns und wird von den Arbeitgebenden getragen.
- **Nichtberufsunfallversicherung (NBU):** Die Prämie beträgt 1.432 % des Bruttolohns und wird von den Arbeitnehmenden getragen.

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat eine Vereinbarung mit der Unfallversicherung Solida abgeschlossen. Deshalb übernimmt sie folgende Aufgaben:

- Sie zieht die Beiträge für die Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung direkt bei Ihnen ein.
- Die Unfallversicherung Solida bleibt zuständig für die Abwicklung und Auszahlung der Leistungen im Falle eines Unfalls.

Hinweis: Das VAVplus ist ausschliesslich **für Arbeitgeber in Privathaushalten** geeignet. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden auf den Bruttolöhnen Ihrer Mitarbeitenden berechnet und zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen abgerechnet.

Wie werden die Beiträge erhoben?

Beim normalen Abrechnungsverfahren:

Die Beiträge der Arbeitnehmer werden vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse überwiesen.

Bei den vereinfachten Abrechnungsverfahren (VAV und VAVplus):

Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Beiträge Familienzulagen) sowie die Erhebung der Quellensteuer erfolgen nur einmal pro Jahr.

Weitere Vorteile der vereinfachten Abrechnungsverfahren

Das Einkommen des Arbeitnehmers wird bei der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig versteuert.

Sie müssen keinen Lohnausweis ausstellen, da alles automatisch versteuert wird.

Der Arbeitnehmer profitiert von einem günstigen Steuersatz (Einheitssteuersatz von 5 %).

Die Steuer wird in Form einer Quellensteuer bei Ihnen bezogen, da der Betrag vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogen wird.



Wichtig zu wissen: Es ist irrelevant, ob es sich um Schweizer oder Ausländische Arbeitnehmer handelt.

Weitere nützliche Informationen

Höhe der Beitragssätze „normales Verfahren“:

Sozialwerk	Beitragssatz	Anteil, welcher dem Arbeitnehmer in Abzug gebracht werden kann
AHV/IV/EO-Beiträge	10.6 %	5.300 %
ALV-Beiträge	2.200 %	1.100 %
Beiträge an die Familienausgleichskasse des Kantons Bern	1.500%	

Hinzu kommen noch Verwaltungskostenbeiträge.

Höhe der Beitragssätze „Vereinfachtes Verfahren (VAV)“:

Sie ziehen, nebst den obgenannten Sozialversicherungsbeiträgen, auch die **Quellensteuer von 5 %** vom Bruttolohn ab. Die Quellensteuer wird, gemeinsam mit der Schlussrechnung durch die Ausgleichskasse erhoben.

Bei Angestellten mit Kindern:

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Familienzulagen. Die entsprechenden Merkblätter 6.08 (Familienzulagen) und 6.09 (Familienzulagen in der Landwirtschaft) sowie die Anmeldeformulare können Sie bei der AHV-Zweigstelle beziehen.

Was geschieht, wenn ich die Formulare als Arbeitgeber eingereicht habe?

Sie erhalten von der Ausgleichskasse ein Begrüssungsschreiben. In diesem werden noch einmal die Beitragssätze aufgeführt.

Im November jedes Jahres erhalten Sie eine Lohnbescheinigung. Dort führen Sie den gesamten Bruttolohn im entsprechenden Jahr auf.

Sie schicken dann die Lohnbescheinigung fristgerecht und unterzeichnet an die zuständige AHV-Zweigstelle.

Aufgrund der eingereichten Lohnbescheinigung erhalten Sie dann von der Ausgleichskasse eine entsprechende Rechnung.

Was muss ich als Arbeitgeber weiter beachten?

Ferienentschädigung:

Hausdienstarbeitnehmende haben jährlich mindestens vier Wochen bezahlte Ferien zugut. Eine Ferienwoche hat einer Arbeitswoche zu entsprechen, d. h. wer zum Beispiel drei Stunden pro Woche arbeitet, hat in einer Ferienwoche ebenfalls diese drei Stunden freie Zeit zugute.



Bei Stundenlohn ist der Ferienlohn als Zuschlag in der Höhe von 8,33 % (bei fünf Wochen Ferien beträgt der Zuschlag 10,64 %) auf die bisher erzielten (Brutto-)Löhne zu berechnen und auszusahlen.

Berufsunfallversicherung:

Ihr neuer Mitarbeiter ist **nicht** bei seiner Krankenversicherung gegen Berufsunfälle abgesichert. Schliessen Sie deshalb eine Unfallversicherung nach UVG bei einer privaten Unfallversicherung ab. Sie finden in der Beilage eine Liste zu den gängigen Unfallversicherern.

Oft heissen diese Versicherungen „Unfallversicherung für Hausangestellte“. Die Minimalprämie beträgt CHF 100.00. Beachten Sie jedoch folgendes: Arbeitet der Mitarbeiter mehr als 8 Stunden pro Woche, muss dieser auch gegen Nichtberufsunfälle versichert werden.

Teilen Sie Austritte und Eintritte der AHV-Zweigstelle möglichst rasch mit. Halten Sie immer Ihre Referenz-Nr. (auch Abrechnungs-Nr. genannt) und die Personalien Ihres Mitarbeiters (AHV-Nr., Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort) bereit.

Für den Bezug der Formulare und bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der AHV-Zweigstelle Region Wattenwil gerne zur Verfügung:
033 359 59 51 • ahv@wattenwil.ch